

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/43 vom 2. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/43 du 2 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/43 del 2 settembre 2010

Regeste

Art. 15 Abs. 2 UVG. Art. 22 Abs. 4 und 24 Abs. 1 UVV: Bemessung des der Rente zugrunde liegenden versicherten Verdienstes bei einem Versicherten, der im Unfallzeitpunkt in einem zum voraus befristeten Arbeitsverhältnis tätig war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. September 2010, UV 2009/43).

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend bildet der Einspracheentscheid vom 18. März 2009 Anfechtungsgegenstand. Dieser behandelt ausschliesslich die auch in diesem Verfahren streitige Frage der Höhe des versicherten Verdienstes. Die Rückforderung bzw. Verrechnung von Rentenleistungen (als Folge der Herabsetzung des versicherten Verdienstes) wurde im angefochtenen Entscheid nicht materiell abgehandelt, zumal hierüber noch gar nicht verfügt worden war. In Erw. 6b des Einspracheentscheids behielt sich die Beschwerdegegnerin lediglich die Rückforderung von Rentenleistungen vor und beauftragte die Abteilung Versicherungsleistungen gleichzeitig mit dem Vollzug. Die Frage der Rückforderung/Verrechnung kann daher auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden. Auf den Eventualantrag (Ziffer 3) ist daher nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid vom 18. März 2009 enthält für die Frage des versicherten Verdienstes und diejenige der Parteientschädigung für das Einspracheverfahren eigene Dispositiv-Ziffern (UV-act. 269). Die Beschwerde vom 4. Mai 2009 bezog sich sowohl in den Anträgen als auch in der Begründung ausschliesslich auf die Frage des versicherten Verdienstes. In der Eingabe vom 17. Dezember 2009 beantragte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zusätzlich, dass die Beschwerdegegnerin zur Übernahme der restlichen Bemühungen in der Höhe von Fr. 640.30 im Einspracheverfahren ab 5. November 2008 bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 18. März 2009 zu verpflichten sei (act. G 16). Diese Eingabe wurde lange nach Ablauf der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 60 Abs. 1 sowie 38 Abs. 1 und 3 ATSG; SR 830.1) der Post übergeben, weshalb hinsichtlich der Frage der Parteientschädigung im Einspracheverfahren eine Teilrechtskraft des Einspracheentscheids eintrat (BGE 119 V 347 Erw. 1b; U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Rz 26 zu Art. 52) und die Beschwerde in diesem Umfang als verspätet zu qualifizieren ist mit der Folge, dass hierauf nicht eingetreten werden kann.

1.2 Während die Beschwerdegegnerin den der Rente zugrunde liegenden versicherten Verdienst in der Verfügung vom 29. Juli 2008 auf Fr. 42'584.-- festlegte, ihn in der Folge im angefochtenen Entscheid auf Fr. 18'534.-- herabsetzte und nunmehr die Neufestsetzung auf Fr. 10'482.-- beantragt, lässt der Beschwerdeführer geltend machen, es sei von einem Betrag von mindestens Fr. 68'136.-- auszugehen. - Nach Art. 15 Abs. 2 UVG gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung

der Rente der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Dieser bestimmt sich gemäss Art. 22 Abs. 2 UVV grundsätzlich nach dem massgebenden Lohn gemäss Bundesgesetzgebung über die AHV. Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein ganzes Jahr umgerechnet (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV). Bei einer zum voraus befristeten Tätigkeit bleibt die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt (Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV, in der ab 1. Januar 1998 gültigen Fassung). Die Befristung des Arbeitsverhältnisses kann durch eine ausdrückliche Zeitangabe erfolgen, sich aus dem Zweck der Anstellung ergeben oder vom Eintritt eines künftigen Ereignisses abhängig sein. Bei Zweckbefristungen steht zwar der Endtermin des Arbeitsverhältnisses nicht von vornherein fest; er ist aber aufgrund objektiver Kriterien für beide Parteien erkennbar. Eine durch Arbeitsumschreibung erfolgte sachliche Befristung setzt einen ausreichenden Grad der Bestimmbarkeit voraus. Fehlt es hieran, liegt mangels einer anderweitigen Befristung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor, zu dessen Beendigung es der Kündigung bedarf (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 26. Juni 2001 i/S H. [U 42/01], Erw. 2b mit Hinweis).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer stand im Zeitpunkt, als er den Unfall erlitt, unbestrittenermassen in einem unterjährigen, zum voraus vom 6. Juni bis "spätestens ca. Mitte September 2003" (UV-act. 2) befristeten Arbeitsverhältnis. Nach der bereits vor Änderung der "Saisonnorm" von Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV ergangenen Rechtsprechung waren die Regeln über die Saisonbeschäftigten auf alle Arbeiten analog anzuwenden, die nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Teils davon und befristet verrichtet wurden (RKUV 1992 Nr. U 148, Erw. 4c/bb zweiter Absatz, RKUV 1988 Nr. U 45 S. 214). Der Ordnungsgeber übernahm diese analoge Anwendung bei der auf den 1. Januar 1998 erfolgten Änderung von Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV. Nach dieser allgemeinen Bemessungsregel hat keine Umrechnung auf einen Jahresverdienst zu erfolgen, und der versicherte Verdienst entspricht dem, was die versicherte Person während der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses verdient hat (Urteil des EVG vom 26. Juni 2001 i/S H. [U 42/01] Erw. 2b am Schluss) bzw. ohne Unfall verdient hätte. Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV spricht denn auch nicht mehr von der normalen Beschäftigungsdauer, sondern von der vorgesehenen Dauer der Beschäftigung und gilt für sämtliche im Voraus befristeten Beschäftigungen (Urteil des EVG vom 24. Juli 2001 i/S H. [U 16/01] Erw. 1b). 2.2 Gemäss Anstellungsbestätigung vom 6. Juni 2003 vereinbarte der Beschwerdeführer mit der Gemeinde A.____ einen Stundenlohn von Fr. 25.-- brutto, einschliesslich Ferienanteil und 13. Monatslohn. Ein Anspruch auf regelmässige Beschäftigung wurde ausdrücklich verneint und der Beschäftigungsgrad mit 60-80% angegeben (UV-act. 2). Der zeitliche Aufwand für die Beckenaufsicht betrug im Jahr 2003 insgesamt 402.75 Stunden (UV-act. 97 S. 2). Neben dem Beschwerdeführer waren nach Angaben der Arbeitgeberin in der Saison 2003 noch vier weitere Personen als Beckenaufsicht auf Abruf tätig. Wäre der Beschwerdeführer am 7. Juni 2003 nicht verunfallt, wäre die anfallende Arbeit auf fünf Personen aufgeteilt worden. Durch den unfallbedingten Ausfall des Beschwerdeführers entfiel die Arbeit auf vier Personen; eine zusätzliche Arbeitskraft wurde nicht eingestellt (UV-act. 177). Das Versicherungsgericht kam im Entscheid vom 13. August 2007 zum Schluss, aufgrund der Angaben der Arbeitgeberin und der geschilderten personellen

Situation (kein Ersatz des unfallbedingt ausfallenden Beschwerdeführers) sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Eintritt des Unfallereignisses nicht mehr Arbeitsstunden hätte erbringen können als die Beckenaufsicht mit den meisten Arbeitsstunden, welche insgesamt 265.5 Stunden leistete (UV-act. 177). Dies umso weniger, als diesfalls die Arbeit auf fünf (und nicht auf vier) Personen aufgeteilt worden wäre. Angesichts dieser Umstände liesse sich - falls die Bestimmung des Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV tatsächlich zur Anwendung käme - die ursprüngliche Annahme der Beschwerdegegnerin (in der Verfügung vom 27. März 2006 und im Einspracheentscheid vom 28. Juli 2006), wonach bei einer durchschnittlichen Beschäftigung von 70% bzw. einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden (5.88 Std. pro Tag) und einer Anstellungsdauer von 102 Tagen (6. Juni bis 15. September 2003) ein Bruttoeinkommen von Fr. 14'994.-- (5.88 Std. x 102 Tage x Fr. 25.--) resultiere, nicht aufrecht erhalten. Mit der Beschwerdegegnerin wäre bei (maximal) 265.5 Arbeitsstunden à Fr. 25.-- vielmehr von einem versicherten Verdienst von Fr. 6'637.50 auszugehen, was eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers bedeuten würde (Entscheid, a.a.O., Erw. 3c).

2.3 Eine Anwendung von Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV (Umrechnung des aus einem unterjährigen Arbeitsverhältnis bezogenen Lohnes auf ein ganzes Jahr) fällt dann in Betracht, wenn im Zeitpunkt des Unfalls die klare Absicht bestanden hat, eine ganzjährige Beschäftigung aufzunehmen, was von der versicherten Person durch konkrete, bereits vor dem Unfall getroffene Vorkehrungen nachzuweisen ist (RKUV 1997 Nr. U 280 S. 276). Sodann sieht Art. 24 Abs. 1 UVV - als Ausnahmebestimmung bzw. "Sonderfall" (vgl. Überschrift zu Art. 24 UVV) unter anderem zu Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV - vor, dass der versicherte Verdienst unter anderem dann abweichend von der Grundregel (nämlich aufgrund des Lohnes, welchen die versicherte Person ohne den Unfall erzielt hatte oder hätte) bestimmt wird, wenn sie zufolge Arbeitslosigkeit einen verminderten Lohn bezog. Entscheidendes Kriterium für die Anwendung dieser Bestimmung ist, dass der von der versicherten Person tatsächlich erzielte Verdienst im Jahre vor dem Unfall aus einem der darin erwähnten Gründe nicht "normal" war (vgl. BGE 122 V 101 Erw. 5b). - Der Beschwerdeführer verfügt - jedenfalls seit dem Jahr 2003 - über die Niederlassungsbewilligung C (vgl. UV-act. 16). Er arbeitete nach seinen Angaben im Jahr 1998 als Mitarbeiter des Bademeisters im Schwimmbad C.____; er habe dort einen Lohn von Fr. 3'500.-- brutto erzielt. Daran schloss sich eine Tätigkeit von Oktober 1998 bis Juli 2001 an. Daraufhin übte er von Juli 2001 bis September 2002 im Gastronomiebereich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde A.____ war er im Rahmen einer befristeten Tätigkeit vom 20. Januar bis 6. April 2003 als Kellner/Barmann in einem Hotel tätig, wo er einen Verdienst von ca. Fr. 4'500.-- brutto erzielt habe. Ab April 2003 war er beim Sozialamt angemeldet. Nach einem Einsatz als Chauffeur, vermittelt durch die Stiftung für Arbeit (Einkommen von Fr. 324.-- gemäss IK-Auszug; UV-act. 216), habe er die Saisonstelle als Bademeister in A.____ ab 6. Juni 2003 gefunden (vgl. UV-act. 16 und 156 S. 3).

2.4 Art. 24 Abs. 1 UVV würde im vorliegenden Fall dann keine Anwendung finden, wenn davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdeführer vor Eintritt des versicherten Unfalls von sich aus nicht regelmässig erwerbstätig war und nichts dafür spräche, dass der vor dem Unfall erzielte Verdienst aus einem der in Art. 24 Abs. 1 UVV genannten Gründe nicht "normal" war (vgl. Urteil des EVG vom 26. Juni 2001 i/S H. [U 42/01], Erw. 3b). Das Versicherungsgericht legte diesbezüglich im erwähnten Entscheid vom 13. August 2007 unter anderem dar, eine Arbeitslosigkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 UVV könne auch bei Nichtbestehen eines

eigentlichen ALV-Leistungsanspruchs vorliegen. Bereits im Einspracheverfahren habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass er eine Vollzeit-Dauerstelle gegenüber der Anstellung bei der Gemeinde A.____ bevorzugt hätte und noch während dieser Tätigkeit eine Anschlussbeschäftigung gesucht habe. Es könne nicht ohne konkrete Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass er vor Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde A.____ keine Vollzeittätigkeit angestrebt habe bzw. freiwillig nicht regelmässig erwerbstätig gewesen sei. Wäre der Beschwerdeführer ALV-anspruchsberechtigt gewesen, hätte es sich bei der Tätigkeit bei der Gemeinde A.____ soweit ersichtlich um einen Zwischenverdienst im Sinn Art. 24 Abs. 1 AVIG gehandelt (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG). Die Beschwerdegegnerin werde bezüglich der Festlegung des versicherten Verdienstes bzw. der vorgängigen Beantwortung der Frage, ob Art. 22 Abs. 4 Satz 3 oder Art. 24 Abs. 1 UVV zur Anwendung komme, weitere Abklärungen vorzunehmen und dabei insbesondere den Beschwerdeführer aufzufordern haben, seine Bereitschaft, im Nachgang zum Arbeitsverhältnis als Barmann/Kellner eine Vollzeittätigkeit anzunehmen, mit Arbeitsbemühungen sowie allfälligen anderen Belegen zu dokumentieren. Wenn in der Folge die Bereitschaft, im erwähnten Zeitraum einer Vollzeittätigkeit nachzugehen, überwiegend wahrscheinlich als erstellt anzusehen sei, wäre der versicherte Verdienst auf der Basis der Verdienste der bisherigen bzw. der gesuchten Tätigkeiten - wenn nötig unter Zuhilfenahme von Tabellenwerten - festzulegen (Entscheid, a.a.O, Erw. 3f).

2.5 Zu prüfen ist, ob gestützt auf die Ergebnisse der von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen weiteren Abklärungen im Unfallzeitpunkt bzw. im Nachgang zum Arbeitsverhältnis als Barmann/Kellner (d.h. ab 6. April 2003) von der klaren Absicht des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann, eine ganzjährige Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen. Im Arbeitsbemühungsnachweis für April/Mai 2003 führte der Beschwerdeführer zehn schriftliche Bewerbungen für Vollzeitstellen (als Chauffeur, Portier, Versicherungsberater, Betriebsmitarbeiter, Staplerfahrer, Barmann, Badeaufsicht) an, wobei er einzelne Bewerbungs- und Absageschreiben beilegte (UV-act. 219 Beilagen). In diesem Zeitraum waren von Seiten des Sozialamtes keine Arbeitsbemühungen verlangt bzw. die diesbezügliche Kontrolle dem RAV überlassen worden. Der Beschwerdeführer bemühte sich nach Auskunft des Sozialamtes, eine Arbeitsstelle zu finden. Er habe jegliche Arbeiten, auch befristete, angenommen und sei bestrebt gewesen, eine Vollzeitstelle zu finden. Von Mai bis September 2003 sei Sozialhilfe ausgerichtet worden (UV-act. 220, 221). Auf telefonische Anfrage der Beschwerdegegnerin vom 25. Februar 2008 gab das RAV bekannt, bei Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit werde jeweils geprüft, ob ein Versicherter vor Aufnahme der Selbstständigkeit die Beitragszeit von zwölf Monaten erfüllt habe. Der Beschwerdeführer hätte nach Beendigung seiner selbstständigen Tätigkeit (im September 2002) wieder ALV-Leistungen erhalten, wenn er sich gemeldet hätte. Es müssten von den Versicherten (pro Monat) jeweils 7-8 Bemühungen vorgewiesen werden. Es sei dem RAV nicht bekannt, weshalb sich der Beschwerdeführer erst im Oktober 2004 zum ALV-Leistungsbezug gemeldet habe. Der Beschwerdeführer wolle nun als Taxichauffeur arbeiten (UV-act. 223f). Die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers für April und Mai 2003 und die erwähnten Auskünfte des Sozialamtes zeigen grundsätzlich, dass er in diesem Zeitraum eine Vollzeitbeschäftigung anstrebte. Die Bemühungen wurden offenbar vom Sozialamt in quantitativer und qualitativer Hinsicht als genügend angesehen, andernfalls der Beschwerdeführer diesbezüglich überwiegend wahrscheinlich gemahnt worden wäre. Auch die Beschwerdegegnerin erachtete die Bereitschaft des Beschwerdeführers, in diesem Zeitraum eine Vollzeittätigkeit anzunehmen, als erstellt (vgl.

UV-act. 263 und 269 S. 4). Nach Lage der Akten wäre - entgegen der vom Versicherungsgericht im Entscheid vom 13. August 2007 getroffenen Annahme - ab Oktober 2002 die damals für einen ALV-Anspruch vorausgesetzte sechsmonatige ALV-Beitragszeit erfüllt gewesen, da der Beschwerdeführer in der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Oktober 2000 bis September 2002) während zehn Monaten (bis Juli 2001) tätig war (vgl. Art. 9 und 13 Abs. 1 AVIG [in der bis 30. Juni 2003 anwendbaren Fassung]). Der Tätigkeit als Möbelverkäufer (Oktober 1998 bis Juli 2001) schloss sich die selbständige Tätigkeit (Juli 2001 bis September 2002) an (vgl. dazu vorstehend Erw. 2.3 und UV-act. 216 [IK-Auszug]).

2.6 Angesichts der geschilderten Umstände (klare Absicht des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Unfalls, eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen) käme Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV (Umrechnung des aus dem unterjährigem Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde A. ___ bezogenen Lohnes auf ein ganzes Jahr) zur Anwendung, wenn die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Bademeisteraushilfe nicht zum vornherein - im Sinn einer Zweckbefristung (vgl. dazu Erw. 1) - auf die Badesaison, d.h. den Zeitraum vom 6. Juni bis "spätestens ca. Mitte September 2003" (UV-act. 2), zeitlich begrenzt gewesen wäre (vgl. Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV). Zu prüfen bleibt damit die Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 1 UVV. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass für die Zeit ab Oktober 2002 eine Arbeitslosigkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 UVV zu bejahen ist. Wie das Versicherungsgericht bereits im Entscheid vom 13. August 2007 festhielt, ist hierfür nicht zwingend ein ALV-Leistungsanspruch vorausgesetzt (UV 2006/88, Erw. 3f). Zu beachten ist allerdings, dass in dem von der Beschwerdegegnerin (in act. G 7 S. 3 unten) angeführten Entscheid des EVG vom 11. Juni 2001 i/S S. (U 298/00) sich die versicherte Person trotz grundsätzlich gegebenem ALV-Anspruch nicht bei der ALV angemeldet hatte, weshalb ihr die Anwendung von Art. 24 Abs. 1 UVV versagt wurde (vgl. Urteil, a.a.O., Erw. 2c). Auch der Beschwerdeführer hätte wie dargelegt ab Oktober 2002 soweit ersichtlich einen ALV-Anspruch gehabt. Es hätte daher von ihm verlangt werden können, sich bei der ALV zum Leistungsbezug anzumelden. Im Rahmen des ALV-Taggeldbezugs wären in der Folge auch UV-Prämien entrichtet worden. Nun lässt sich zwar die Schlussfolgerung einer freiwilligen Stellenlosigkeit ab Oktober 2002 nicht aus dem Umstand allein ziehen, dass der Beschwerdeführer für den erwähnten Zeitraum seine Arbeitsbemühungen nicht mehr (zureichend) dokumentieren kann (vgl. dazu die nachträglich erstellten Bescheinigungen in act. G 1.1/2-4, deren Beweistauglichkeit von der Beschwerdegegnerin zu Recht bestritten wird). Die fehlende ALV-Antragstellung deutet jedoch darauf hin, dass für den Beschwerdeführer die Beendigung der seit Oktober 2002 bestehenden Stellenlosigkeit bzw. ein ALV-Taggeldbezug jedenfalls nicht im Vordergrund standen. Andernfalls hätte er letzteres abschliessend klären lassen. Ein Interesse an der Klärung seines ALV-Anspruchs hätte der Beschwerdeführer im Übrigen auch aus familiären Gründen gehabt, stand er doch ab 28. Oktober 2002 in einem Verfahren betreffend Eheschutzmassnahmen, welches am 11. Dezember 2002 sistiert wurde, weil er kein Einkommen erzielen konnte. Bei nicht ausreichend nachgewiesener Stellensuche und Vermittlungsbereitschaft kann Art. 24 Abs. 1 UVV in der Zeit von Oktober 2002 bis zum Antritt der Stelle beim Hotel B. ___ am 20. Januar 2003 (vgl. UV-act. 219 Beilage) nicht zur Anwendung kommen. Im Weiteren fällt das bis Ende September 2002 erzielte, unbestrittenermassen nicht nach UVG versicherte Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zum vornherein ausser Betracht. Als nicht UV-versicherte Tätigkeit kann sie nicht zur Erhöhung des versicherten Verdienstes führen. Für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Hotel B. ___ (6. April bis und mit 5. Juni 2003) erscheint der Schluss gerechtfertigt, dass

der im Jahr vor dem Unfall erzielte Verdienst wegen der Stellenlosigkeit (ohne ALV-Anspruch) nach Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit nicht normal im Sinn von Art. 24 Abs. 1 UVV war, auch wenn sich der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum wiederum nicht bei der ALV anmeldete. Zum einen tätigte er in dieser Zeitspanne wie erwähnt immerhin einige Arbeitsbemühungen. Zum anderen meldete er sich im April 2003 beim Sozialamt, welches in der Folge von Mai bis September 2003 Leistungen ausrichtete (vgl. vorstehende Erw. 2.5). Die Aufnahme der befristeten Tätigkeit bei der Gemeinde A.____ erfolgte durch Vermittlung des Sozialamtes. Von einer freiwilligen Stellenlosigkeit kann daher im erwähnten Zeitraum nicht ausgegangen werden. Zu ermitteln ist somit grundsätzlich das Jahreseinkommen, welches ohne Stellenlosigkeit in der Zeit von 6. April bis 5. Juni 2003 (Tag vor Antritt der Stelle bei der Gemeinde A.____) überwiegend wahrscheinlich erzielt worden wäre.

2.7 Bei der vom 20. Januar bis 6. April 2003 (77 Tage) ausgeübten Tätigkeit im Hotel B.____ (vgl. Arbeitszeugnis vom 6. April 2003; UV-act. 219 Beilage) handelte es sich nach Angaben des Beschwerdeführers um eine Anstellung als Kellner, wo er ca. Fr. 3'600.-- brutto plus Trinkgeld, total rund Fr. 4'500.-- brutto verdient habe (UV-act. 156 S. 3). Die Beschwerdegegnerin ging vorerst für die Berechnung des versicherten Verdienstes ebenfalls von dieser Tätigkeit aus. Sie errechnete in der Verfügung vom 29. Juli 2008 mit Hinweis auf - nicht bei den Akten liegende - Lohnabrechnungen des Hotels B.____ für Februar und März 2003 (je Fr. 3'500.-- für 30 Tage) sowie April 2003 (Fr. 700.-- für 6 Tage) ein Jahresbetreffnis (365 Tage) von Fr. 42'584.-- (66 Tage entsprechen Fr. 7'700.--; UV-act. 248). Dabei wurden aber offenbar die vom Beschwerdeführer erwähnten Trinkgelder nicht berücksichtigt, denn dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) für die Monate Januar bis April 2003 ist ein Einkommen aus der Tätigkeit beim Hotel B.____ von Fr. 10'335.--, und nicht lediglich Fr. 7'700.--, zu entnehmen (UV-act. 216). Nach der Rechtsprechung soll bei der Berechnung des versicherten Verdienstes nach Art. 24 Abs. 1 UVV möglichst dem Grundsatz nachgelebt werden, dass der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall tatsächlich bezogene Lohn massgebend sein soll. Die Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 1 UVV komme nur insoweit und für diejenigen Zeiträume zur Anwendung, in denen wegen Arbeitslosigkeit kein oder ein verminderter Lohn bezogen worden sei (Urteil des Bundesgerichts i/S B. [8C_549/2007] Erw. 8.3.4). Das Einkommen aus der Tätigkeit im Hotel B.____ im Betrag von Fr. 10'335.-- ist daher für den Zeitraum, in welchem es erzielt wurde, anzurechnen. Im Weiteren erscheint es angemessen, auch für die daran anschliessende Zeit ohne Erwerbstätigkeit auf den beim Hotel B.____ erzielten Verdienst abzustellen, zumal der Beschwerdeführer von Juli 2001 bis September 2002 als selbstständig Erwerbender im Gastgewerbe (Bar) tätig war und sich in der Zeit ab September 2002 nach seinen eigenen Angaben wiederum überwiegend im Gastgewerbe bewarb (vgl. act. G 1 S. 8 mit Hinweis auf act. G 1.1/2-4).

2.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Zeit vom 20. Januar bis 6. April 2003 (77 Tage) ein Einkommen von Fr. 10'335.-- zur Anrechnung kommt. Für den Zeitraum vom 7. April bis 5. Juni 2003 (60 Tage) resultiert aus der "Weiterführung" dieses Einkommens ein Betrag von Fr. 8'052.-- (Fr. 134.20 x 60). Für den 6. Juni 2003 ist das bei der Gemeinde A.____ effektiv erzielte Einkommen von Fr. 147.-- (5.88 Stunden [70 %] x Fr. 25.--; vgl. UV-act. 2) anzurechnen. Aufsummiert ergibt sich ein versicherter Verdienst von Fr. 18'534.--, wie ihn die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid berechnete. Mit diesem Verdienst ist - mit Blick auf die vom Beschwerdeführer in den Jahren vor 2003 erzielten Einkommen (vgl. IK-Auszug; UV-act. 216) - auch der Grundsatz der Äquivalenz zwischen versichertem Verdienst und

Prämienenerhebung (vgl. RKUV 1993 Nr. U 161, 50 Erw. 2b) ohne weiteres als gewahrt anzusehen, wenn beachtet wird, dass der Zeitraum mit selbstständiger Tätigkeit hier wie erwähnt als nicht verdienstbildend auszuklammern ist.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 18. März 2009 abzuweisen.

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Zuzufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtsbeistandung ist der Rechtsbeistand durch den Staat zu entschädigen. In aller Regel wird dabei eine Pauschalentschädigung zugesprochen. Ein Anlass, in Abweichung von der Pauschalentschädigung auf den mit Kostennote vom 17. Dezember 2009 in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 4'044.20 (act. G 16.2) abzustellen, liegt nicht vor. Die Pauschalentschädigung beträgt bei vollem Obsiegen praxisgemäss Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers somit mit Fr. 3'200.-- (Reduktion um einen Fünftel; vgl. Art. 31 Abs. 3 AnwG [sGS 963.70]) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 3'200.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.